



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Kurzinformation

Rechtliche Grundlagen des Auswärtigen Dienstes

Im juristischen und administrativen Kontext wird in Deutschland, anders als in den meisten anderen Staaten, nicht der Begriff „diplomatisches Corps“ verwendet. Bundesbeamte, die an einer der deutschen Auslandsvertretungen Dienst tun, befinden sich im Auswärtigen Dienst.

Neben den völkerrechtlichen Grundlagen – insbesondere dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) – sowie dem allgemeinen Bundesbeamtenrecht werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen von zwei nationalen Gesetzen gebildet.

Der Auswärtige Dienst beruht auf dem **Gesetz über den Auswärtigen Dienst** in der Fassung vom 30. August 1991 (GAD).

Darüber hinaus werden die Pflichten und Rechte deutscher Diplomaten sowie ausländischer Personen, die für die Bundesrepublik in konsularischer bzw. honorarkonsularischer Funktion tätig sind, im **Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse** vom 11. September 1974 (KonsG) geregelt.

Beide Gesetze lassen sich im Internet auf den entsprechenden Webseiten des Bundesministeriums der Justiz finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/gad/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/konsg/BJNR023170974.html#BJNR023170974BJNG000600311>
